

# **Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

*(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht  
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 92-2-716605-X  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2006*

---

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

Gedruckt im Internationalen Arbeitsamt, Genf, Schweiz

Der **Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** ist ein unabhängiges Gremium von Juristen, dessen Aufgabe darin besteht, die Durchführung der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen in den Mitgliedstaaten der Organisation zu überprüfen. Sein Jahresbericht befaßt sich mit zahlreichen Aspekten der Anwendung der IAO-Normen. Im Jahr 2003 wurde die Struktur des Berichts geändert, der sich jetzt in folgende Teile gliedert:

- a) **Hinweis für den Leser:** Beschreibt das Mandat des Ausschusses, seine Funktionsweise und den institutionellen Rahmen, in den er eingebettet ist (**Band 1A**, Seite 1).
- b) **Teil I:** Im **Allgemeinen Bericht** wird dargelegt, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen nachgekommen sind, und die wichtigsten Aspekte werden herausgestellt, die die internationalen Arbeitsnormen und das multilaterale System miteinander verknüpfen (Band 1A, Seite 7).
- c) **Teil II:** In den **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** wird auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen, nach Gegenstand zusammengefaßt (siehe Abschnitt I), und auf die Verpflichtung eingegangen, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe Abschnitt II) (Band 1A, Seite 9).
- d) **Teil III:** Die **Allgemeine Erhebung**, in der die Anwendung von ratifizierten bzw. nichtratifizierten IAO-Normen in einem bestimmten Bereich durch den Sachverständigenausschuß überprüft wird. Die Allgemeine Erhebung erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B))<sup>1</sup> und befaßt sich in diesem Jahr mit dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und dem Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, der Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947, der Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947, dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und der Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1969 (Band 1B).

Ferner wird die Liste der Ratifikationen, die in der Regel dem Bericht des Sachverständigenausschusses beigelegt war, in Zukunft als **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** herausgegeben. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Anwendung der Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsnormen. Das Dokument enthält außerdem Übersichten über Ratifikationen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten (**Band 2**).

Der Bericht des Sachverständigenausschusses kann auch unter der folgenden Adresse eingesehen werden:  
<http://www.ilo.org/ilolex/gbe/ceacr2006.htm>

---

<sup>1</sup> Liegt deutsch nicht vor.

|  |           |
|--|-----------|
| <b>HINWEIS FÜR DEN LESER .....</b>   | <b>1</b>  |
| Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO .....  | 1         |
| Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....  | 1         |
| Der Ausschuß für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz .....  | 3         |
| Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuß und dem Konferenzausschuß für die Durchführung<br>der Normen .....  | 3         |
| Sonstige Aufsichtsmechanismen .....  | 3         |
| <b>TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>I.    EINLEITUNG.....</b>   | <b>7</b>  |
| Unterausschuß für Arbeitsmethoden .....  | 7         |
| Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung von Normen .....  | 8         |
| <b>II.   EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN.....</b>   | <b>9</b>  |
| Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung) .....  | 10        |
| Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.....   | 20        |
| Vortage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen<br>(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)..... | 21        |
| Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden .....  | 23        |
| <b>III.  ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN IM<br/>ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN .....</b>           | <b>25</b> |
| A.    Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen<br>und anderen internationalen Organisationen .....          | 25        |
| B.    Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen .....  | 26        |
| C.    Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll .....  | 26        |
| D.    Die Menschenrechte betreffende Fragen .....  | 27        |
| <b>ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT .....</b>  | <b>29</b> |
| Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen<br>und der Empfehlungen .....   | 29        |

# **Hinweis für den Leser**

## **Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfaßt das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in diesen Mitgliedstaaten als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext der ordentlichen Verfahren durch jährliche Berichte (Artikel 22) der Verfassung der IAO<sup>1</sup> sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO).

In den frühen Jahren der IAO erfolgte die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die ordentliche Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Die große Zunahme der Anzahl von Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch zu einer ähnlichen Zunahme der Anzahl der jährlich vorgelegten Berichte. Es wurde rasch klar, daß das Plenum der Konferenz nicht in der Lage sein würde, neben der Annahme von Normen und der Erörterung anderer wichtiger Fragen all diese Berichte zu behandeln. Die zunehmende Komplexität der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Übereinkommen sowie die Notwendigkeit einer unparteiischen technischen Analyse ließen es ratsam erscheinen, ein neues fachliches Aufsichtsgremium einzusetzen. Gleichzeitig war weiterhin wichtig, daß die Internationale Arbeitskonferenz bei der Durchführung der von ihr angenommenen Normen ein Mitspracherecht behält. Aus diesem Grund nahm die Konferenz 1926 eine Entschlie-ßung<sup>2</sup> an, mit der der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen und der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt wurden. Gemäß der Entschlie-ßung sollte das Mandat des Sachverständigenausschusses darin bestehen, die Berichte über ratifizierte Übereinkommen „so gut und umfassend wie möglich zu nutzen“ und „zusätzliche Angaben zu beschaffen, die in den vom Verwaltungsrat gebilligten Formularen vorgesehen sind und wünschenswert erscheinen, um die bereits vorhandenen Angaben zu vervollständigen“.

## **Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

### **Zusammensetzung**

Der Sachverständigenausschuß setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um hervorragende Rechtssachverständige auf nationaler und internationaler Ebene handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat ernannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis von Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuß in die Lage versetzt wird, unmittelbar auf Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen zu können. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren.

### **Mandat**

Der Sachverständigenausschuß tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag<sup>3</sup> prüft der Ausschuß:

---

<sup>1</sup> Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen, es sei denn, der Sachverständigenausschuß oder der Konferenzausschuß fordert Berichte zu einem früheren Zeitpunkt an. Seit 2003 werden Berichte für Gruppen von Übereinkommen nach Themenbereich vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe Anhang VII, Verhandlungsbericht der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. I.

<sup>3</sup> Terms of reference of the Committee of Experts, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden<sup>4</sup>;

Im Anschluß an seine Tätigkeit erstellt der Ausschuß einen Jahresbericht, der in zwei Bänden erscheint.

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Ausschuß für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt<sup>5</sup>. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuß die Durchführung von ratifizierten oder nichtratifizierten Normen der IAO in einem bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Diese Untersuchung erfolgt in Form einer allgemeinen Erhebung.

## Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Seit 2004 gliedert sich die Struktur des Berichts in folgende Teile:

- **Teil I: Der Allgemeine Bericht** legt dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsgemäßen Verpflichtungen in bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind, und behandelt wichtige Fragen der Beziehungen zwischen den internationalen Arbeitsnormen und dem multilateralen System.
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und über die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen (Bericht III (Teil IA)).
- **Teil III: Die allgemeine Erhebung** erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B)).

Hinzu kommt, daß die Liste der Ratifikationen, die in der Regel dem Bericht des Sachverständigenausschusses beigelegt war, jetzt als *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von Sonderverfahren, technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen und Aufstellungen über Ratifikationen und die Einhaltung von Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten.

## Grundlegende Prinzipien

Der Sachverständigenausschuß hat wiederholt erklärt, daß seine Tätigkeit nur einen Wert haben kann, wenn er an seiner Tradition festhält, unabhängig, objektiv und unparteiisch zu untersuchen und zu berichten, inwieweit die Verhältnisse in jedem Land mit den Bestimmungen ratifizierter Übereinkommen und den Verpflichtungen im Einklang zu stehen scheinen, die der Staat aufgrund der Verfassung der IAO übernommen hat. In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuß, daß seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich den Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen:

... darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig davon, welche wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land vorherrschen. Die Forderungen bleiben für alle Länder stets gleichförmig und auf die Dauer verbindlich, mit Ausnahme lediglich etwaiger Abweichungen, die ausdrücklich nach Text des Übereinkommens selbst zulässig sind. Bei der Ausführung dieser Arbeit läßt sich der Ausschuß allein durch die in dem jeweiligen Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, daß die Formen ihrer Durchführung in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.

Der Ausschuß hat außerdem wiederholt darauf hingewiesen, daß sein Arbeitsauftrag nicht von ihm verlangt, endgültige Auslegungen von Übereinkommen vorzunehmen, da die Zuständigkeit hierfür gemäß Artikel 37 der Verfassung beim Internationalen Gerichtshof liegt. Gleichzeitig hat der Ausschuß auch festgestellt, daß er zur Wahrnehmung seiner Aufgabe einer Bewertung der Durchführung von Übereinkommen Erwägungen im Hinblick auf die Bedeutung bestimmter Vorschriften von Übereinkommen anstellen und seine Auffassung darüber zum Ausdruck bringen muß.

<sup>4</sup> Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete.

<sup>5</sup> Bemerkungen und direkte Anfragen können der ILOLEX-Datenbank entnommen werden, die auf CD-Rom und der Website der IAO zugänglich ist ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)).

# **Der Ausschuß für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz**

## **Die Tätigkeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen**

Der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen, ein ständiger Ausschuß, der jedes Jahr auf der Tagung im Juni der Internationalen Arbeitskonferenz zusammentritt, ist das Organ, durch das sich die Mitgliedsgruppen der IAO unmittelbar an der Überprüfung der Durchführung der Übereinkommen der IAO durch die Mitgliedstaaten beteiligen. Im Anschluß an die vom Sachverständigenausschuß durchgeführte unabhängige, fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu prüfen, wie Staaten ihre normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen, insbesondere in bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuß bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen erörtert nicht nur den Allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Ausschusses, sondern wählt zusätzlich zur Diskussion auf dreigliedriger Grundlage einzelne Fälle aus, die Gegenstand von Bemerkungen waren. Die betreffenden Regierungen werden dann eingeladen, am Ausschuß für die Durchführung der Normen teilzunehmen und Informationen vorzulegen, die anschließend vom Ausschuß erörtert werden. So hat der Ausschuß in seinem Bericht des Jahres 1994 festgestellt:

... der Konferenzausschuß für Normen ist gegenüber dem Sachverständigenausschuß nie als eine Art Überprüfungs- oder Beschwerdeinstanz aufgetreten. Beide Organe haben unterschiedliche Aufgaben: Der Sachverständigenausschuß ist für die fachliche Überwachung zuständig, während der Konferenzausschuß für Normen, der dreigliedrig zusammengesetzt ist, einen direkten Dialog zwischen Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermöglicht und zusätzlich die internationale öffentliche Meinung mobilisieren kann.

In seinem der Internationalen Arbeitskonferenz zur Annahme vorgelegten Bericht kann der Ausschuß für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder eine Art von Mission vorschlagen. Der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuß zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Bericht des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen behandelt ferner Fälle, auf die der Ausschuß die Aufmerksamkeit der Konferenz lenken möchte, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und Fälle einer gravierenden Mißachtung ratifizierter Übereinkommen.

## **Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuß und dem Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen**

Der Sachverständigenausschuß betont, daß ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit erforderlich ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuß und dem Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen stets geprägt hat. Der Sachverständigenausschuß trägt den Debatten der Sitzungen des Konferenzausschusses umfassend Rechnung. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, daß der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der Aussprache über den Allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung durch den Konferenzausschuß das Wort zu ergreifen. Ferner erhält er Gelegenheit, am Ende der Aussprache abschließende Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, im Sachverständigenausschuß im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung eine Erklärung abzugeben.

## **Sonstige Aufsichtsmechanismen**

Wie dargestellt, bilden der Sachverständigenausschuß und der Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen die Hauptpfeiler der ordentlichen Aufsichtsverfahren der Durchführung der Normen. Der Verwaltungsrat, das dreigliedrige Exekutivorgan der IAO, beteiligt sich ebenfalls an dem Aufsichtssystem durch Sonderverfahren, in deren Rahmen von Mitgliedsgruppen der IAO *Beschwerden* oder *Klagen* vorgelegt werden.

### **Das Beschwerdeverfahren**

Nach Artikel 24 der Verfassung kann der Verwaltungsrat nach Erhalt einer *Beschwerde* von einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband, der zufolge eine Regierung ein Übereinkommen, dem es beigetreten ist, nicht eingehalten hat, diese Beschwerde an die betreffende Regierung übermitteln und sie bitten, sich zur Sache zu äußern. Dann kann er zur Untersuchung der Beschwerde und der Stellungnahme der Regierung einen aus drei Mitgliedern bestehenden drei-

gliedrigen Ausschuß einsetzen. Der Verwaltungsrat kann die Beschwerde und eine möglicherweise dazu abgegebene Erklärung sowie etwaige eigene Bemerkungen zur Durchführung des Übereinkommens veröffentlichen.

## **Das Klageverfahren**

Nach Artikel 26 kann ein Mitgliedstaat der IAO, der ein bestimmtes Übereinkommen ratifiziert hat, gegen einen anderen Mitgliedstaat, der das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert hat, eine *Klage* einreichen, wenn er der Ansicht ist, daß letzterer dessen Bestimmungen nicht eingehalten hat. Dasselbe Verfahren kann vom Verwaltungsrat von Amts wegen oder nach Eingang der Klage eines zur Konferenz entsandten Delegierten in Gang gesetzt werden. Nach Eingang der Klage kann der Verwaltungsrat einen aus drei unabhängigen Mitgliedern zusammengesetzten Untersuchungsausschuß einsetzen, um die Klage zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben. Anschließend wird der Bericht des Untersuchungsausschusses veröffentlicht, und die betreffende Regierung kann entweder die darin enthaltenen Empfehlungen akzeptieren oder den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten.

## **Vereinigungsfreiheit**

Bezieht sich die Beschwerde oder Klage auf die Vereinigungsfreiheit, kann sie überwiesen werden an den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß in Sachen der Vereinigungsfreiheit und den Verwaltungsratsausschuß für Vereinigungsfreiheit, die speziellen Organe, die 1950 bzw. 1951 eingesetzt wurden, um Klagen in diesem Bereich zu behandeln. Der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit wurde ursprünglich eingerichtet, um eine erste Untersuchung von angeblichen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit durchzuführen. Mit Hilfe dieser Untersuchung sollte festgestellt werden, ob die fraglichen Behauptungen eine weitergehende Untersuchung und gegebenenfalls eine Überweisung an den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß in Sachen der Vereinigungsfreiheit rechtfertigen.

In der Praxis kam der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß in Sachen der Vereinigungsfreiheit jedoch nur selten zur Anwendung, und der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit, der auch Klagen behandeln kann, die sich auf Staaten beziehen, die die einschlägigen Übereinkommen im Bereich der Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben, nimmt inzwischen auch eine materielle Prüfung der Klagen vor.

Der Sachverständigenausschuß nimmt regelmäßig auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit Bezug. Hinzu kommt, daß der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit – wenn ein Land ein Übereinkommen in diesem Bereich ratifiziert – dem Sachverständigenausschuß seine Schlußfolgerungen zu Rechtsfragen übermittelt, die eine weitere Behandlung erfordern. Dieser Austausch zwischen den Ausschüssen hat es dem Sachverständigenausschuß ermöglicht, einen fruchtbaren Dialog zu führen, der es erlaubt, Lösungen für gemeinsame Fragen zu finden.

## **Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation nichtstaatliche Akteure direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen, wo vorgeschrieben wird, daß die von den Regierungen nach Artikel 19 und 20 übermittelten Berichte den als maßgebend anerkannten Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können diese Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z.B. die Aufmerksamkeit auf eine ihrer Ansicht nach vorhandene Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis lenken, die ohne ihren Hinweis nicht aufgefallen wäre, und so den Sachverständigenausschuß veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt direkt Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuß behandelt werden.

Im April eines jeden Jahres sendet das Amt den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Schreiben, in dem die unterschiedlichen Möglichkeiten erläutert werden, die ihnen zu Verfügung stehen, um zur Aufsicht über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen und die Umsetzung von Empfehlungen beizutragen.

---

## ***Teil I. Allgemeiner Bericht***

## I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 76. Tagung vom 21. November bis 9. Dezember 2005 in Genf ab. Der Ausschuß beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, S.C. (Belize), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation), Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien), Frau Angelika NUSSBERGER, M.A. (Deutschland), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien), Herr Amadou SÔ (Senegal), Herr Budislav VUKAS (Kroatien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Lebensläufe aller Ausschußmitglieder.

3. Der Ausschuß begrüßte die Nominierung vier neuer Mitglieder durch den Verwaltungsrat auf dessen 294. Tagung (November 2005): Herr Ackerman, Herr Barrow, Herr Koroma und Frau Pal. Auf seiner 76. Tagung begrüßte der Ausschuß zwei der vier neuen Mitglieder: Herr Ackerman und Herr Barrow. Der Ausschuß hatte außerdem das Vergnügen, mit dem Generaldirektor im Verlauf einer Plenarsitzung einen Meinungsaustausch durchzuführen.

4. Der Ausschuß stellte mit Bedauern fest, daß Herr Mavrin aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht in der Lage war, sich an seiner Tätigkeit in diesem Jahr zu beteiligen. Herr Mesquita Barros teilt dem Ausschuß mit, er werde keine Verlängerung seines Mandats für die folgende Tagung anstreben. Der Ausschuß möchte ihm seine tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise aussprechen, in der er in seiner fünfzehnjährigen Dienstzeit im Ausschuß seine Aufgabe wahrgenommen hat.

5. Frau Layton, QC, übte weiterhin ihr Mandat als Vorsitzende aus, und der Ausschuß wählte Herrn Al-Fuzaie erneut zum Berichterstatte.

### **Unterausschuß für Arbeitsmethoden**

6. Der Ausschuß hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, hat der Ausschuß im Jahr 2001 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuß nicht nur die Arbeitsmethoden des Ausschusses im engeren Sinne, sondern auch verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuß geeignete Empfehlungen vorlegen<sup>6</sup>.

7. Im Jahr 2002 nahm der Sachverständigenausschuß die ersten Empfehlungen seines Unterausschusses an, die nach einer umfassenden Prüfung der Arbeit des Ausschusses, zu der alle Ausschußmitglieder im Verlauf des Jahres einen Beitrag leisten konnten, erarbeitet wurden. Im Jahr 2003 stimmte der Ausschuß Änderungen von Form und Struktur seines Berichts und der verwandten Terminologie zu, um unter Wahrung der Integrität und des inhaltlichen Wertes eine Straffung und bessere Zugänglichkeit des Berichts zu erzielen. Im Jahr 2004 prüfte der Ausschuß zur Verbesserung der

<sup>6</sup> Der Unterausschuß setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

Auswirkungen seiner Tätigkeit und seines Berichts verschiedene Mittel, die dazu beitragen können, seine Arbeit zu stärken und Fortschritte hervorzuheben. Er kam überein, daß einige dieser Maßnahmen von einer aus Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Arbeitsgruppe geprüft werden sollten, während andere Maßnahmen, z.B. zur Verbesserung der Arbeitsmethoden des Ausschusses zur besseren Bewältigung seiner wachsenden Arbeitsbelastung, vom Unterausschuß erörtert würden.

8. In diesem Jahr hat sich der Ausschuß anstelle der Veranstaltung von Tagungen des Unterausschusses für Arbeitsmethoden in zwei Plenarsitzungen mit anhängigen Fragen des Unterausschusses befaßt. Der Ausschuß erörterte eine Reihe von Aspekten seiner Arbeit unter dem Aspekt seiner Wirkungsweise innerhalb des allgemeinen Aufsichtsystems der IAO. Die Ergebnisse der Aussprache über die Frage der Ermittlung von Fortschritten und von Fällen, bei denen die Einfügung von speziellen Bemerkungen erforderlich ist, wird in Abschnitt II des Allgemeinen Berichts wiedergegeben<sup>7</sup>. Der Ausschuß erörterte außerdem ausführlich die Stärkung seiner Aufsicht der Durchführung ratifizierter Übereinkommen, insbesondere unter dem Aspekt der Aufnahme eines länderbasierten Ansatzes bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit. Diese Diskussion wird fortgesetzt.

## **Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung von Normen**

9. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuß für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuß trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie die Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuß erneut die Tatsache, daß sein Vorsitzender auf der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2005) als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er nahm zur Kenntnis, daß der genannte Ausschuß den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 95. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2006) erneut auszusprechen. Der Ausschuß nahm die Einladung an.

10. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeeck) ein, dem Ausschuß auf seiner diesjährigen Tagung einen gemeinsamen Besuch abzustatten. Beide nahmen diese Einladung an. Wegen einer unvorhergesehenen beruflichen Verhinderung konnte der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe nicht an der Tagung des Sachverständigenausschusses teilnehmen. Er bat Herrn Suárez (Direktor für Arbeitsbeziehungen, Spanischer Arbeitgeberverband), ihn zu vertreten. Herr Suárez und der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses erörterten im Rahmen einer besonderen Sitzung des Ausschusses Fragen von gemeinsamem Interesse. Für die nächste Tagung des Ausschusses werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 95. Tagung der Konferenz erneut eingeladen werden.

<sup>7</sup> Siehe Abs. 36 und 37 für spezielle Anmerkungen und Abs. 42-47 für Fortschritte.

## II. Einhaltung der Verpflichtungen

11. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von den Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz über Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten. Im Anschluß an diese Diskussionen versandte das Amt individuelle Schreiben an 53 Mitgliedstaaten, deren Fälle in den einschlägigen Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erwähnt wurden. Die Schreiben lenkten die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierungen auf die jeweilige Nichterfüllung und ersuchten sie, konkret die von ihnen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen angetroffenen Schwierigkeiten, einschließlich derer, die auf den allgemeinen innerstaatlichen Kontext zurückgeführt werden können, sowie die Aspekte ihrer Verpflichtungen anzugeben, die ihrer Ansicht nach eine besondere technische Unterstützung erfordern. In Fällen, in denen die betreffende Regierung noch nicht ausdrücklich um technische Unterstützung ersucht hatte, forderten die Schreiben die Regierung außerdem auf, diese Option zu prüfen. Das Amt bat die betreffenden Regierungen, bis zum 30. September 2005 Stellung zu nehmen, damit die eingegangenen Informationen dem Sachverständigenausschuß auf dieser Tagung zur Aufmerksamkeit gebracht werden können.

12. Der Ausschuß stellt fest, daß die folgenden drei Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen vorgelegt haben: **Afghanistan, Guinea und Vereinigtes Königreich** (Montserrat). Was Afghanistan betrifft, so nimmt der Ausschuß Kenntnis von den ausführlichen Informationen und insbesondere von der erhaltenen Unterstützung seit der Eröffnung des Verbindungsbüros im Frühjahr 2003, der Veranstaltung des ersten innerstaatlichen dreigliedrigen Arbeitsseminars über Fragen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen, der Absicht der Regierung, der Nationalversammlung die von der Konferenz seit 1985 angenommenen Urkunden vorzulegen, und den Plänen, mit fachlicher Unterstützung des Amtes spezielle Lehrgänge über die Berichterstattungspflicht und andere normenbezogene Verpflichtungen zu veranstalten. Was Guinea betrifft, so wurden die materiellen und institutionellen Schwierigkeiten bei der Erfüllung verfassungsgemäßer Verpflichtungen betont und technische Unterstützung erbeten. Im Fall des Vereinigten Königreichs (Montserrat) wurde auf besondere Bedürfnisse im Bereich der technischen Hilfe hingewiesen. Das Amt ist gegenwärtig dabei, den Ersuchen um technische Unterstützung zu entsprechen.

13. Das Amt dankt den genannten Regierungen für ihre Antworten auf das Schreiben des Amtes. Dem Ausschuß wurde auch mitgeteilt, daß im Anschluß an die Diskussionen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen andere Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten und anderen normenbezogenen Verpflichtungen – in einigen Fällen mit Unterstützung des Amtes – nachgekommen sind<sup>8</sup>. Der Ausschuß ist sich mit dem Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen einig, daß die Nichterfüllung von Berichtspflichten und anderen Verpflichtungen von Mitgliedstaaten eine ernste Angelegenheit ist und die Funktionsweise des Überwachungssystems nachteilig beeinflusst. Er möchte außerdem die Regierungen daran erinnern, daß sie gehalten sind, all diese Verpflichtungen zu erfüllen. Zwar steht Regierungen, die darum ersuchen, technische Unterstützung zur Verfügung, diese Unterstützung kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie auf die spezifischen Schwierigkeiten ausgerichtet ist. Die Art und Wirksamkeit der Unterstützung ist abhängig von der Bereitschaft der Regierungen, das Amt über ihre Schwierigkeiten zu informieren. Bestimmte Arten der Nichterfüllung von Berichtspflichten und anderen normenbezogenen Verpflichtungen werden in Teil II des Berichts des

<sup>8</sup> Dies war z.B. der Fall bei: **Belize, Dänemark** (Grönland), **Haiti, Salomon-Inseln, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania** (Sansibar) und **Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln) (Vorlage von fälligen Berichten für die letzten zwei oder mehr Jahre); **Äquatorialguinea, Aserbaidschan und Serbien und Montenegro** (Vorlage von Erstberichten zu bestimmten ratifizierten Übereinkommen).

Ausschusses im Rahmen seiner allgemeinen Bemerkungen sowie in seinen Bemerkungen behandelt, die die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen betreffen<sup>9</sup>.

## **Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)**

### **A. Vorlage der Berichte**

14. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind oder die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

15. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 neu eingeführten Verfahren<sup>10</sup>, das insbesondere auf nationaler Ebene die Sammlung von Informationen über verwandte Themen erleichtern soll, werden gleichzeitig von jedem Land Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, angefordert<sup>11</sup>. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt (oder umgekehrt), angefordert<sup>12</sup>.

16. Der Ausschuß hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt wurde auf erhebliche Unterschiede zwischen der Gesetzgebung oder innerstaatlichen Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen;
- c) die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum sind nicht eingegangen bzw. enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen angefordert.

Der Sachverständigenausschuß hat außerdem eine Anzahl von Berichten geprüft, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

### **Angeforderte und eingegangene Berichte**

17. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.638 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.820 dieser Berichte eingegangen. Dies entspricht 69 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 64,07 Prozent im letzten Jahr.

18. Außerdem wurden 343 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschußtagung 247 Berichte oder 72,01 Prozent gegenüber 67,98 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

19. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

20. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

<sup>9</sup> Hinsichtlich der Bemerkungen zur Vorlage an die zuständigen Stellen siehe S. 21 ff.

<sup>10</sup> GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

<sup>11</sup> Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/app1/index.cfm> entnommen werden.

<sup>12</sup> Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

### Erfüllung der Berichtspflicht

21. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus den folgenden 17 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Armenien, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Grenada, Guyana, Irak, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Liberia, Niederlande (Aruba), Paraguay, Saint Lucia, São Tomé und Príncipe, Turkmenistan und Vereinigtes Königreich** (St. Helena). Darüber hinaus sind aus den folgenden 36 Ländern keine bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea, Albanien, Bahamas, Barbados, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark (Färöer Inseln), Demokratische Republik Kongo, Ghana, Guinea, Kambodscha, Kasachstan, Kirgistan, Kongo, Malta, Namibia, Niederlande (Niederländische Antillen), Saint Kitts und Nevis, Sambia, San Marino, Senegal, Seschellen, Singapur, Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika), **Thailand, Togo, Uganda, Usbekistan, Vereinigtes Königreich** (Anguilla, Falkland-Inseln (Malwinen), Montserrat), **Vereinigte Staaten, Vereinigte Staaten** (Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Mariana-Inseln, Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln), **Vietnam**.

22. Der Ausschuß ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage war, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen; hier kann Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen der Regional- oder Subregionalämter, die Regierung in die Lage versetzen, solche Schwierigkeiten zu überwinden.

### Verspätete Berichte

23. Der Ausschuß ist immer noch besorgt über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgesehenen Termin eingehen, insbesondere angesichts der großen Anzahl der in diesem Jahr eingesandten Berichte. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren und um Berichte und Rechtsvorschriften zu prüfen.

24. Das Überwachungsverfahren kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuß eingehender prüfen muß.

25. Der Ausschuß stellt fest, daß die große Mehrheit der Berichte zwischen dem festgesetzten Stichtag und dem Tagungstermin des Ausschusses eingeht: Bis zum 1. September 2005 waren nur 26,38 Prozent der Berichte eingegangen. Dieser Prozentsatz liegt zwar etwas höher als bei der vorangegangenen Tagung (25,65 Prozent), der Ausschuß ist jedoch immer noch besorgt, da oft Erstberichte und Berichte über Übereinkommen, zu denen er Bemerkungen gemacht hat, zuletzt eingehen. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuß in den letzten Jahren gezwungen, die Behandlung einer wachsenden Anzahl von Berichten bis zur nächsten Tagung zurückzustellen, da sie aus Zeitmangel nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden konnten. Es liegt auf der Hand, daß der Überwachungsprozeß dadurch großen Belastungen ausgesetzt ist und es praktisch unmöglich ist, sich mit einzelnen Fällen in angemessener Weise oder überhaupt zu befassen. Diese Probleme dürften sich mit dem Erfolg der Ratifizierungskampagne für grundlegende Übereinkommen und der wachsenden Zahl anderer Übereinkommen noch weiter verschärfen. In diesem Jahr hat der Ausschuß im Rahmen eines außergewöhnlichen Verfahrens zusätzlich zu den in diesem Jahr eingegangenen Berichten, die behandelt werden konnten, eine große Anzahl von Berichten behandelt, deren Prüfung zurückgestellt worden war.

26. Darüber hinaus stellt der Ausschuß fest, daß eine Reihe von Ländern einige oder alle der fälligen Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2004 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2004 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2005 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben<sup>13</sup>. Der Ausschuß betont, daß diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis im Jahr 2004-05 befolgt haben: **Barbados** (Übereinkommen Nr. 29, 63, 81, 105, 118, 135, 182); **Belgien** (Übereinkommen Nr. 182); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 151); **Chile** (Übereinkommen Nr. 9, 29, 103, 115, 140, 151); **China** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 23); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 92, 105, 111, 122, 134, 135, 138, 144, 147,

<sup>13</sup> Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 22, 93. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2005). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Website der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>

151, 160, 169, 182); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 22, 29, 81, 105, 111, 138); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 53, 63, 92, 108, 145, 146, 147); **Frankreich:** Französisch-Guyana (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 53, 92, 108, 145, 146, 147), Französische Süd- und Antarktisgebiete (Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 22, 23, 53, 68, 73, 92, 108, 133, 134, 146, 147), Guadeloupe (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 29, 53, 92, 105, 108, 129, 135, 145, 146, 147), Martinique (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 53, 92, 108, 145, 146, 147), Réunion (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 53, 92, 108, 145, 146, 147), Saint Pierre und Miquelon (Übereinkommen Nr. 9, 16, 22, 23, 53, 55, 56, 71, 73, 108, 145, 146, 147); **Ghana** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 29, 69, 74, 98, 103, 108, 182); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 16, 152, 159); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 14, 24, 25, 29, 81, 87, 98, 100, 105, 106, 111); **Island** (Übereinkommen Nr. 138); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 95, 100); **Lesotho** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 105, 111, 144, 150); **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 111, 159, 182); **Malta** (Übereinkommen Nr. 2, 13, 62, 147); **Niederlande:** Niederländische Antillen (Übereinkommen Nr. 87, 88, 122); **Niger** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 119, 148, 154); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 1, 14, 45, 81, 89, 100, 106, 159, 182); **Panama** (Übereinkommen Nr. 122); **Saint Vincent und die Grenadinen** (Übereinkommen Nr. 101, 180); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 100, 111, 135, 148, 182); **Schweden** (Übereinkommen Nr. 13, 115, 119, 120, 128, 139, 148, 155, 159, 161, 162, 167, 170, 174, 175, 176); **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 102, 111, 122, 135); **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 148, 151); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 144, 155, 167); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 88, 98, 100, 111, 119, 122); **Somalia** (Übereinkommen Nr. 29, 45, 84, 105, 111); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 14, 45, 87, 105, 111, 182); **Vereinigte Republik Tansania:** Tanganjika (Übereinkommen Nr. 101); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144, 159); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 14, 26, 29, 41, 81, 87, 105, 132, 135, 151, 182); **Türkei** (Übereinkommen Nr. 100, 111); **Vereinigtes Königreich** (Übereinkommen Nr. 2, 122); **Vereinigtes Königreich:** Anguilla (Übereinkommen Nr. 148), Falkland-Inseln (Malwinen) (Übereinkommen Nr. 45, 87, 98), Isle of Man (Übereinkommen Nr. 2, 87, 98, 122); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 29, 41, 81, 95); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 16, 23, 29, 81, 92, 105, 135, 138, 147, 150, 151, 154, 160).

### *Vorlage von Erstberichten*

27. Am Ende der Tagung waren von den 200 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 105 eingegangen, während im letzten Jahr 138 der 235 fälligen Erstberichte eingegangen waren. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr ausstehend sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen aus den folgenden 19 Staaten nicht eingegangen:

- seit 1992: **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1995: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1996: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 100, 122, 135, 151);
- seit 1998: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 174), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92);
- seit 1999: **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111);
- seit 2001: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105);
- seit 2002: **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 105), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138), **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 154, 158, 182);
- seit 2003: **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 147), **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 182), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 172, 182), **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 182), **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 24, 25, 27, 113, 114), **Uganda** (Übereinkommen Nr. 182).; und
- seit 2004: **Albanien** (Übereinkommen Nr. 150, 178), **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 122, 131, 135, 142, 144, 150, 151, 154, 155, 158, 161, 182), **Burundi** (Übereinkommen Nr. 182), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 144, 169).

28. Erstberichten, die für den Ausschuß bei der ersten Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen als Grundlage dienen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß ersucht die betreffenden Regierungen daher, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen. Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrats auf seiner 282. Tagung, die automatische Verpflichtung zur Vorlage eines zweiten detaillierten Berichts zwei Jahre nach dem Erstbericht aufzuheben, ist dies von besonderer Bedeutung.

### *Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane*

29. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von den 48 angeschriebenen Regierungen haben nur 15 die gewünschten Auskünfte übermittelt.

30. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

31. Insgesamt gab es 385 Fälle (betreffend 46 Länder)<sup>14</sup>, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 444 derartige Fälle (betreffend 49 Länder). Der Ausschuß muß daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

32. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuß kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, daß die Berichte übermittelt und seine Bemerkungen beantwortet werden.

## B. Prüfung der Berichte

33. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuß die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen allen ihren Kollegen ihre vorläufigen Schlußfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, zur Prüfung vor. Die jeweiligen Verfasser unterbreiten diese Schlußfolgerungen dann dem Ausschuß auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefaßt.

### Bemerkungen und direkte Anfragen

34. Der Ausschuß stellt fest, daß die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlaß zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuß dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefaßt, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden<sup>15</sup>.

35. Wie früher hat der Ausschuß durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen

<sup>14</sup> **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 13, 41, 95, 105, 111, 139); **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 14, 17, 29, 81, 87, 101, 111, 138); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 100, 111, 138); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 22, 100, 111, 144, 182); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 105, 108, 111, 115, 122, 138, 144, 147); **Belize** (Übereinkommen Nr. 87, 88, 98, 100, 111, 115, 138, 144, 150, 151, 154, 182); **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 81, 88, 98, 100, 111, 122); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 138, 144, 182); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144, 159, 170); **Burundi** (Übereinkommen Nr. 29, 62, 81, 89, 94, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144); **Chile** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 121, 122, 127, 136, 144, 159, 161, 162); **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 13, 96, 98, 100, 111, 136, 144, 159); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 62, 81, 87, 88, 98, 100, 102, 119, 121, 144, 150); **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Eritrea** (Übereinkommen Nr. 100, 111); **Frankreich**: Französisch-Guyana (Übereinkommen Nr. 62, 100, 111, 120), Guadeloupe (Übereinkommen Nr. 100, 111, 115, 136); **Gambia** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 100, 105, 144); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 2, 29, 81, 87, 98, 100, 111, 115, 129, 136, 138, 139, 144, 150, 166, 182); **Irak** (Übereinkommen Nr. 8, 13, 22, 23, 108, 115, 120, 136, 147, 167); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 4, 13, 87, 98, 100, 111, 122, 138); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 88, 98, 111, 122, 129, 135, 138, 144, 148); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 79, 98, 124, 148, 149, 160); **Komoren** (Übereinkommen Nr. 13, 29, 52, 81, 98, 100, 105, 122); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 95, 98, 144, 152); **Laotische Demokratische Volksrepublik** (Übereinkommen Nr. 13, 29); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); **Malta** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 73, 81, 129, 138, 182); **Namibia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138, 150, 182); **Niederlande**: Aruba (Übereinkommen Nr. 8, 29, 81, 87, 88, 105, 122, 135, 138, 144, 145, 146, 147); **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 52, 79, 81, 87, 89, 90, 98, 100, 111, 115, 117, 119, 120, 122, 159, 169); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 95, 98, 100, 103, 111, 122, 136, 138, 144, 149, 150, 159, 173); **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 8, 29, 87, 100, 111); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 29, 88, 100, 142, 160, 182); **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 18, 19, 81, 87, 88, 98, 100, 111, 144, 159); **Senegal** (Übereinkommen Nr. 19, 81, 87, 100, 111, 122, 138, 182); **Seschellen** (Übereinkommen Nr. 8, 100, 105, 108, 138, 150, 182); **Singapur** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 29, 182); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 29, 96, 111, 160); **Vereinigte Republik Tansania**: Tanganjika (Übereinkommen Nr. 81, 108); **Thailand** (Übereinkommen Nr. 29, 105); **Togo** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138, 182); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 81, 94, 105, 123, 143, 159); **Vereinigtes Königreich**: Anguilla (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 29), Montserrat (Übereinkommen Nr. 8, 26, 29, 95), Saint Helena (Übereinkommen Nr. 29, 108); **Vereinigte Staaten** (Übereinkommen Nr. 55, 105, 147, 160, 182); **Vietnam** (Übereinkommen Nr. 81, 182).

<sup>15</sup> IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. /2006. Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank. Auf die Datenbank kann auch über die Website der IAO ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)) zugegriffen werden.

einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten<sup>16</sup>. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus<sup>17</sup>, der für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuß die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2006 vollständige Auskünfte zu erteilen<sup>18</sup>. Darüber hinaus hat der Ausschuß in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

36. Der Ausschuß möchte durch die Darstellung der folgenden grundlegenden Kriterien sein Vorgehen bei der Ermittlung von Fällen darstellen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß drei allgemeine Bemerkungen machen. Erstens sind diese Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuß auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Die dritte Bemerkung ist, daß ein gravierender Fall, der normalerweise eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhält, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen erörtert worden ist.

37. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuß stützt, beziehen sich auf ein oder mehrere der folgenden Elemente:

- der Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuß, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer sowie nachteiliger Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuß aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat deutlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Auf seiner 76. Tagung beschloß der Ausschuß, daß es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine spezielle Anmerkung (zweifache Fußnote) erfolgt, um einen zweistufigen Prozeß handeln soll: Der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige kann dem Ausschuß die Einfügung spezieller Anmerkungen empfehlen; im Licht aller vorliegenden Empfehlungen trifft der Ausschuß eine endgültige, kollegiale Entscheidung zu allen einzufügenden speziellen Anmerkungen, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

38. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitte I und II)<sup>19</sup> dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII dieses Berichts.

<sup>16</sup> Übereinkommen Nr. 1: **Bolivien**; Übereinkommen Nr. 16: **Saint Vincent und die Grenadinen**; Übereinkommen Nr. 19: **Dschibuti**; Übereinkommen Nr. 26: **Myanmar**; Übereinkommen Nr. 30: **Bolivien, Panama**; Übereinkommen Nr. 55: **Panama**; Übereinkommen Nr. 56: **Panama**; Übereinkommen Nr. 78: **Kamerun**; Übereinkommen Nr. 87: **Belarus, Myanmar**; Übereinkommen Nr. 88: **Japan, Niederlande, Thailand, Bolivarische Republik Venezuela**; Übereinkommen Nr. 95: **Libysch-Arabische Dschamahirija, Polen, Russische Föderation, Sudan, Ukraine**; Übereinkommen Nr. 96: **Pakistan, Swasiland**; Übereinkommen Nr. 98: **Bangladesch, Belarus, Guatemala**; Übereinkommen Nr. 103: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 108: **Honduras**; Übereinkommen Nr. 115: **Dschibuti, Frankreich – Französisch-Polynesien, Ghana, Paraguay**; Übereinkommen Nr. 117: **Zentralafrikanische Republik, Paraguay**; Übereinkommen Nr. 120: **Dschibuti**; Übereinkommen Nr. 122: **Komoren**; Übereinkommen Nr. 133: **Libanon**; Übereinkommen Nr. 144: **Belarus, Nepal**; Übereinkommen Nr. 155: **Tschechische Republik, Spanien, Simbabwe**; Übereinkommen Nr. 159: **Niederlande**; Übereinkommen Nr. 161: **Simbabwe**; Übereinkommen Nr. 162: **Kroatien, Simbabwe**; Übereinkommen Nr. 169: **Kolumbien, Guatemala, Paraguay**; Übereinkommen Nr. 176: **Simbabwe**; Übereinkommen Nr. 181: **Niederlande**.

<sup>17</sup> Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen vorzulegen (GB.258/6/19).

<sup>18</sup> Übereinkommen Nr. 26: **Dschibuti**; Übereinkommen Nr. 29: **Myanmar, Uganda**; Übereinkommen Nr. 79 und 90: **Paraguay**; Übereinkommen Nr. 87: **Belarus**; Übereinkommen Nr. 95: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 98: **Bangladesch, Belarus, Guatemala, Pakistan**; Übereinkommen Nr. 162: **Kroatien**; Übereinkommen Nr. 169: **Paraguay**.

<sup>19</sup> Liegt deutsch nicht vor.

### Praktische Durchführung

39. Es ist üblich, daß der Ausschuß Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z.B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

40. Der Ausschuß stellt fest, daß 703 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 69 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Diese Informationen wurden hauptsächlich in bezug auf die grundlegenden Übereinkommen und insbesondere auf die Übereinkommen Nr. 98, 100, 111 und 182 übermittelt. Der Ausschuß stellt ferner fest, daß 634 Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten. Die meisten dieser Informationen beziehen sich auf Übereinkommen betreffend die Vereinigungsfreiheit (Übereinkommen Nr. 98), die Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182), Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Übereinkommen Nr. 100 und 111), dreigliedrige Beratungen (Übereinkommen Nr. 144), Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung (Übereinkommen Nr. 88 und 122) und Behinderte (Übereinkommen Nr. 159).

41. Der Ausschuß erinnert die Regierungen daran, wie wichtig es ist, diese Informationen bereitzustellen und äußert die Hoffnung, er werde im nächsten Jahr eine Zunahme der Anzahl von Berichten mit derartigen Informationen konstatieren können. Der Ausschuß beabsichtigt, diese Frage auf seinen nächsten Tagungen, soweit er dazu in der Lage ist, aufmerksam zu verfolgen und neben den Berichten der Regierungen die Tätigkeit des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO in Turin bei der Förderung der Nutzung internationaler Arbeitsnormen durch nationale Richter zu berücksichtigen.

### Fortschritte

42. Nach Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuß in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuß zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten einen allgemeinen Ansatz entwickelt. Bei der folgenden Darstellung dieses Ansatzes möchte der Ausschuß betonen, daß sich die Darstellung von Fortschritten auf viele Arten von Maßnahmen beziehen kann. Letztlich liegt es im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.

43. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in bezug auf die er Genugtuung geäußert hat<sup>20</sup>, hat der Ausschuß weiterhin dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuß äußert **Genugtuung** in Fällen, in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und somit eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben. Die Ermittlungen von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck: die positiven Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf die Kommentare des Ausschusses ergriffen haben, und für andere Regierungen und die Sozialpartner als Vorbild zu dienen, die vor ähnlichen Problemen stehen. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuß den Regierungen und Sozialpartnern, daß er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Dabei muß der Ausschuß betonen, daß der Ausdruck seiner Genugtuung sich auf die betreffende Frage und die Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen beschränkt. Somit kann der Ausschuß in demselben Kommentar Genugtuung zu einem bestimmten Problem äußern, gleichzeitig jedoch auf andere wichtige Fragen hinweisen, die seiner Ansicht nach noch nicht zufriedenstellend angegangen worden sind. Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzgebung bezieht, kann der Ausschuß außerdem geeignete Folgemaßnahmen zu ihrer praktischen Durchführung in Betracht ziehen.

44. Einzelheiten zu diesen Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 55 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 41 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

<sup>20</sup> Siehe Absatz 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, welcher der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß seine <b>Genugtuung</b><br>über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder<br>getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte: |                   |
|---|-------------------|
| Staat   | Übereinkommen Nr. |
| Australien  | 87, 98            |
| Belgien   | 62                |
| Benin   | 105               |
| Bosnien und Herzegowina   | 100, 111          |
| Botsuana  | 105, 151, 173     |
| Brasilien   | 98                |
| Burkina Faso  | 87, 111           |
| Burundi   | 135               |
| Côte d'Ivoire   | 29                |
| Deutschland   | 115, 162          |
| El Salvador   | 155               |
| Estland   | 22, 23            |
| Frankreich  | 136               |
| Frankreich – Französisch-Polynesien   | 19                |
| Gabun   | 182               |
| Guatemala   | 120               |
| Irland  | 159               |
| Italien   | 147               |
| Jamaika   | 8                 |
| Japan   | 115               |
| Jemen   | 98, 135           |
| Lesotho   | 98, 167           |
| Libanon   | 115, 120          |
| Libysch-Arabische Dschamahirija   | 128               |
| Madagaskar  | 173               |
| Marokko   | 182               |
| Mauritanien   | 53                |
| Neuseeland  | 98                |
| Niederlande   | 174               |
| Norwegen  | 115               |
| Polen   | 100               |
| Portugal  | 108               |
| Republik Korea  | 111               |
| Ruanda  | 111               |
| Arabische Republik Syrien   | 30                |
| Thailand  | 105               |
| Trinidad und Tobago   | 98                |
| Tschechische Republik   | 139               |
| Türkei  | 100, 182          |
| Uruguay   | 115, 131          |
| Vereinigte Arabische Emirate  | 138               |
| Vereinigtes Königreich  | 147               |
| Vereinigtes Königreich – Bermuda  | 82                |

45. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuß **seine Genugtuung** über die im Anschluß an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen konnte**, auf 2.484 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

46. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt<sup>21</sup>. Im allgemeinen betreffen Fälle von Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, daß weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuß seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte. Dabei kann es sich handeln um dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuß noch nicht übermittelt worden sind oder ihm noch nicht vorliegen; Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern; neue Politiken, und die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluß an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes. Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt triftige Gründe, um eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen. Der Ausschuß kann es auch als Fall von Interesse vermerken, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt. Die Praxis des Ausschusses hat sich in der Weise entwickelt, daß Fälle, in denen er sein Interesse zum Ausdruck bringt, jetzt auch vielfältige neue oder innovative Maßnahmen umfassen können, um die der Ausschuß nicht notwendigerweise ersucht hat. Das entscheidende Kriterium besteht in der Frage, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur allgemeinen Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens leisten.

47. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts sowie in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen 289 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in bezug auf 103 Länder ergriffen worden sind. Das vollständigen Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                              |
|--|------------------------------|
| Staat  | Übereinkommen Nr.            |
| Ägypten  | 111, 139                     |
| Albanien   | 95, 98, 151                  |
| Algerien   | 88, 100, 111                 |
| Argentinien  | 22, 88                       |
| Äthiopien  | 87, 155                      |
| Australien   | 87, 98, 112                  |
| Aserbaidschan  | 111                          |
| Bahamas  | 88                           |
| Belarus  | 155                          |
| Belgien  | 87                           |
| Benin  | 13, 161                      |
| Bolivien   | 169                          |
| Bosnien und Herzegowina  | 87                           |
| Botsuana   | 151, 176                     |
| Brasilien  | 92, 133, 144, 155, 162       |
| Bulgarien  | 22, 23, 53                   |
| Burkina Faso   | 100, 111, 161                |
| Chile  | 103                          |
| China  | 170                          |
| China – Sonderverwaltungsregion Hongkong   | 115                          |
| China – Sonderverwaltungsregion Macau  | 87, 98, 115                  |
| Costa Rica   | 87, 98                       |
| Dänemark   | 115, 120, 138, 148, 155, 182 |
| Demokratische Republik Kongo   | 100, 111                     |

<sup>21</sup> Siehe Absatz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Staat  | Übereinkommen Nr.                    |
| Deutschland  | 3, 102                               |
| Dschibuti  | 10, 33, 123                          |
| Estland  | 13, 87, 108                          |
| Fidschi  | 87, 98                               |
| Finnland   | 13, 53, 120, 134, 136, 139, 162, 184 |
| Frankreich   | 23, 100, 105, 111, 115               |
| Frankreich – Französisch-Guyana  | 9, 23                                |
| Frankreich – Französische Süd- und Antarktisgebiete  | 22, 23, 134                          |
| Frankreich – Guadeloupe  | 9, 23                                |
| Frankreich – Martinique  | 9, 23                                |
| Frankreich – Neukaledonien   | 9, 120                               |
| Frankreich – Réunion   | 9, 23                                |
| Frankreich – St. Pierre und Miquelon   | 9, 23                                |
| Ghana  | 1, 30, 87, 98, 103, 149, 182         |
| Griechenland   | 62                                   |
| Guatemala  | 58, 169                              |
| Honduras   | 87, 98                               |
| Indien   | 107, 115, 136                        |
| Indonesien   | 87                                   |
| Irland   | 139, 176                             |
| Islamische Republik Iran   | 182                                  |
| Island   | 98, 100, 139                         |
| Italien  | 9, 13, 134                           |
| Jamaika  | 182                                  |
| Japan  | 115, 144                             |
| Jemen  | 132, 138                             |
| Jordanien  | 105                                  |
| Kanada   | 87, 122, 162                         |
| Katar  | 81, 111                              |
| Kirgistan  | 100                                  |
| Kolumbien  | 87, 167, 169                         |
| Kroatien   | 13, 73, 155, 159                     |
| Kuba   | 111, 155                             |
| Kuwait   | 111, 182                             |
| Lesotho  | 167                                  |
| Libanon  | 111, 115, 139, 176                   |
| Libysch-Arabische Dschamahirija  | 102, 103, 118, 121, 128, 130         |
| Madagaskar   | 111, 173, 182                        |
| Mali   | 182                                  |
| Malta  | 148                                  |
| Marokko  | 138, 182                             |
| Mauritanien  | 95                                   |
| Mauritius  | 100, 111, 138, 182                   |
| Mexiko   | 111, 169                             |
| Nepal  | 111                                  |

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                              |
|--|------------------------------|
| Staat  | Übereinkommen Nr.            |
| Neuseeland   | 100, 111, 122, 182           |
| Nicaragua  | 111, 122, 138, 182           |
| Niederlande  | 100, 111, 138, 182           |
| Niederlande – Niederländische Antillen   | 87                           |
| Norwegen   | 69, 115, 139, 182            |
| Österreich   | 111                          |
| Pakistan   | 105, 111                     |
| Panama   | 111                          |
| Peru   | 53, 111, 138, 169, 182       |
| Philippinen  | 88                           |
| Polen  | 68, 100, 111, 147            |
| Portugal   | 69, 73, 100, 111, 162, 182   |
| Republik Korea   | 111                          |
| Republik Moldau  | 88, 100, 111, 181, 184       |
| Ruanda   | 111                          |
| Rumänien   | 100, 111, 182                |
| Russische Föderation   | 52, 105, 138                 |
| Sambia   | 176                          |
| San Marino   | 148                          |
| Saudi-Arabien  | 182                          |
| Schweden   | 111, 115                     |
| Schweiz  | 100, 111, 162                |
| Serbien und Montenegro   | 138, 155, 182                |
| Simbabwe   | 170, 182                     |
| Slowakei   | 100, 111, 156, 182, 184      |
| Slowenien  | 98, 111                      |
| Spanien  | 155, 182                     |
| Sri Lanka  | 103                          |
| Südafrika  | 138, 155, 182                |
| Surinam  | 81                           |
| Swasiland  | 81, 138, 182                 |
| Arabische Republik Syrien  | 111, 118, 139                |
| Thailand   | 127, 182                     |
| Trinidad und Tobago  | 98, 111, 159                 |
| Tschechische Republik  | 98, 105, 115, 139, 155, 176  |
| Türkei   | 111, 138, 182                |
| Ukraine  | 100, 111                     |
| Ungarn   | 136                          |
| Uruguay  | 100, 111, 122, 139, 149, 155 |
| Vereinigte Arabische Emirate   | 138, 182                     |
| Vereinigte Republik Tansania   | 100, 111, 182                |
| Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika  | 101                          |
| Vereinigte Staaten   | 176                          |
| Vereinigtes Königreich   | 111, 115, 122, 147, 182      |
| Vereinigtes Königreich – Guernsey  | 24, 56                       |

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                   |
|--|-------------------|
| Staat  | Übereinkommen Nr. |
| Vereinigtes Königreich – Isle of Man   | 98                |
| Vereinigtes Königreich – Jersey  | 115               |
| Zypern   | 87, 151, 160      |

## **Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

48. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuß die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt, und auf die Tatsache, daß zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuß stellt fest, daß fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Außerdem haben fast alle Regierungen die Verbände angegeben, denen sie Abschriften der dem Amt bereitgestellten Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen übermittelt haben.

### **Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden**

49. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuß 577 Bemerkungen (gegenüber 533 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 67 von Arbeitgeberverbänden und 510 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuß erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsgremien beimißt, der für den Ausschuß bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis eine wesentliche Rolle spielt.

50. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (548) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)<sup>22</sup>. Vierundzwanzig Bemerkungen beziehen sich auf die von den Regierungen gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, die Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947, die Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und die Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969<sup>23</sup>.

51. Der Ausschuß stellt fest, daß von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 377 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuß entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet. Der Ausschuß betont, daß solche Bemerkungen spätestens am 1. September eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuß in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden von dem Ausschuß auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In 195 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

52. Außerdem prüfte der Ausschuß eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er mußte erneut die Behandlung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

53. Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuß erinnert daran, daß eine Übermittlung ausführlicher Informationen durch die Verbände

<sup>22</sup> Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Website abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

<sup>23</sup> Siehe den Bericht in Teil III (1B) über die allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

für seine Prüfung wichtig ist, z.B. indem ausdrücklich auf das oder die Übereinkommen verwiesen wird, die als relevant angesehen werden.

54. Der Ausschuß stellt fest, daß die in diesen Bemerkungen angesprochenen Probleme ein sehr breites Spektrum von Übereinkommen betrafen. Teil 2 dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betrafen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

## ***Vorlage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)***

55. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuß in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den zuständigen Stellen das auf der 91. Tagung der Konferenz (2003) angenommene Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung) 2003, vorzulegen;
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz auf ihrer 92. Tagung (2004) angenommene Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, vorzulegen;
- c) zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz von ihrer 31. Tagung (1948) bis zu ihrer 91. Tagung (2003) angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 87 bis 184, Empfehlungen Nr. 83 bis 194 und die Protokolle);
- d) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung (November-Dezember 2004) formuliert hat.

56. Die Tabelle in Anhang IV von Teil 2<sup>24</sup> dieses Berichts zeigt anhand der von den Regierungen erteilten Auskünfte, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen nachgekommen ist. Anhang V gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung der Konferenz (Juni 1967) angenommenen Urkunden. Anhang VI enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit entsprechende Angaben gemacht worden sind, die Bezeichnung der zuständigen Stelle und das Datum der Vorlage der von der Konferenz auf ihrer 91. und 92. Tagung (Juni 2003 und Juni 2004) angenommenen Urkunden angegeben ist.

### **91. Tagung**

57. Das auf der 91. Tagung der Konferenz (2003) angenommene Übereinkommen Nr. 185 war den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen, d.h. bis zum 19. Juni 2004 bzw. 19. Dezember 2004. Der Ausschuß nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß neben den im letzten Bericht genannten Staaten die folgenden 23 Regierungen Informationen über die Vorlage dieser Urkunde an die zuständigen Stellen vorgelegt haben: **Algerien, Australien, Bolivien, Dominikanische Republik, Estland, Fidschi, Gabun, Guyana, Haiti, Island, Israel, Jemen, Jamaika, Lettland, Mexiko, Niederlande, Österreich, Panama, Portugal, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten, Vietnam.** Zum Übereinkommen Nr. 185 sind vier Ratifikationen eingegangen.

### **92. Tagung**

58. Die auf der 92. Tagung der Konferenz (2004) angenommene Empfehlung (Nr. 195) war den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung der Konferenz vorzulegen, d.h. bis zum 17. Juni 2005 bzw. 17. Dezember 2005. Die folgenden 59 Regierungen haben Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie ergriffen haben, um die Empfehlung Nr. 195 den Stellen vorzulegen, die sie als zuständig ansehen: **Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Belarus, Benin, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Islamische Republik Iran, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Republik Korea, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Rumänien, Ruanda, Saudi-Arabien, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sudan, Vereinigte Republik Tansania, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern.**

<sup>24</sup> Liegt deutsch nicht vor.

59. Bei der Übermittlung des verbindlichen Textes der Empfehlung Nr. 195 an die Regierungen erinnerte der Generaldirektor die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen (Nr. 142) über die Entwicklung der Humanressourcen, 1975, noch nicht ratifiziert haben, daß sie im Kontext der dreigliedrigen Konsultationen über die Ratifizierung des Übereinkommens und die Umsetzung der Empfehlung beide Urkunden – das Übereinkommen Nr. 142 und die Empfehlung Nr. 195 – behandeln können.

### **31. bis 91. Tagung**

60. Der Ausschuß begrüßt die besonderen Bemühungen der folgenden Regierungen: **Algerien, Bolivien, Jamaika, Litauen und Vereinigte Republik Tansania.**

### **Allgemeine Aspekte**

61. Der Ausschuß begrüßt die Annahme einer überarbeiteten Fassung des Memorandums über die Verpflichtung zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen<sup>25</sup>. Auf seiner 292. Tagung (März 2005) hat der Verwaltungsrat hinsichtlich der Aktualisierung bestimmter Fragen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vorlage verschiedene Kommentare des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses berücksichtigt. Die Einzel- und Gesamtziele der Vorlage wurden weiter ausgeführt, insbesondere was die Informationen für Sozialpartner betrifft, die einen bedeutenden Dialog mit staatlichen Stellen und Parlamentariern über die Tätigkeiten der Konferenz ermöglichen sollen. Im Fall der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 144 ratifiziert haben, sollten die sich auf die Vorlage beziehenden Vorschläge und Unterlagen im Rahmen von dreigliedrigen Konsultationen behandelt werden.

62. Das Memorandum soll den Ausschuß in die Lage versetzen, die Informationen zu prüfen, die er zur Bewertung der von Regierungen unternommenen Bemühungen zur Erfüllung dieser in der Verfassung verankerten Verpflichtung benötigt. Der Ausschuß hat daher betont, wie wichtig die Unterrichtung der Parlamente ist, das am häufigsten angewandte Verfahren zur Beschlußfassung über die Ratifizierung von Übereinkommen und Protokollen bzw. die Durchführung von Empfehlungen auf nationaler Ebene.

63. Die normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation erfordern eine gründliche Analyse der von der Konferenz angenommenen Urkunden. Auf nationaler Ebene ist die Umsetzung dieser Urkunden nur durch dreigliedrigen Dialog möglich. Wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden den nationalen Parlamenten zur Aufmerksamkeit gebracht werden, bedeutet dies, daß die demokratisch gewählten Vertreter in die Behandlung der Sozial- und Arbeitsfragen der Organisation einbezogen werden.

64. Der Ausschuß begrüßt daher die Tatsache, daß der Ausschuß für die Durchführung der Normen auf jeder Tagung der Konferenz Regierungen, die dem Parlament die angenommenen Urkunden seit mindestens den letzten sieben Tagungen der Konferenz nicht vorgelegt haben, ersucht, auf einer seiner Sitzungen dazu Stellung zu nehmen, wobei es sich um ein Verfahren handelt, das es ermöglicht, besondere dabei aufgetretene Schwierigkeiten zu beleuchten, z.B. außergewöhnliche innerstaatliche Umstände, eine unzureichende Ausstattung der für normenbezogene Fragen zuständigen Verwaltungsdienste, Schwierigkeiten der Übersetzung in die Landessprache oder eine sehr hohe Arbeitsbelastung von Parlamenten. Der Ausschuß analysiert in diesen Bemerkungen und direkten Anfragen die von jeder Regierung beschriebenen Schwierigkeiten, gewährleistet eine Überwachung der aufgetretenen Probleme und schlägt gegebenenfalls Unterstützung des Amtes vor.

65. Soll die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die Parlamente tatsächlich erfolgreich sein und gegebenenfalls zur Ratifizierung eines Übereinkommens oder eines Protokolls oder zur Umsetzung einer Empfehlung führen, ist es unabdingbar, daß bei der Aufnahme der erforderlichen dreigliedrigen Konsultationen über neue internationale Arbeitsnormen oder der Informierung parlamentarischer Gremien jede Verzögerung vermieden wird. Jede Verzögerung auf dieser Ebene führt dazu, daß parlamentarische Gremien und letztlich die Zivilgesellschaft insgesamt die Bedeutung der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation aus den Augen verliert.

66. Der Ausschuß möchte daher die Gelegenheit ergreifen und die Länder, in denen in dieser Hinsicht bedeutende Verzögerungen aufgetreten sind, die sich sogar über mehr als sieben aufeinanderfolgende Tagungen der Konferenz erstrecken können, erneut aufrufen, mit dem Amt Kontakt aufzunehmen, um zu untersuchen, wie die Probleme gelöst werden können.

### **Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen**

67. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuß in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen seiner Ansicht nach besonders hingewiesen werden sollten. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet, die am Ende des Abschnitts III aufgeführt sind.

<sup>25</sup> Verwaltungsratsdokumente GB.292/LILS/1 und GB.292/10(Rev.). Die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen hat den Vertrieb der arabischen, englischen, französischen und russischen Fassung des Memorandums gewährleistet, auf die auch über die Website der IAO zugegriffen werden kann.

68. Der Ausschuß hofft, daß die Bemerkungen, die er in diesem Jahr an 127 Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht effektiver nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen und zur Ratifizierung neuerer Übereinkommen beizutragen. Es sollte erneut betont werden, wie wichtig die Übermittlung der im Fragebogen des am Ende des Memorandums verlangten Auskünfte und Unterlagen durch die Regierungen ist. Der Ausschuß muß zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden den parlamentarischen Gremien vorgelegt wurden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt haben. Das Amt muß über diesen Beschluß und die Vorlage der Urkunden an das Parlament unterrichtet werden.

### **Besondere Probleme**

69. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die Regierungen der folgenden 9 Länder keine Auskünfte erteilt haben, aus denen hervorgeht, daß die von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben oder mehr Tagungen (85. bis 91. Tagung) angenommenen Urkunden in der Tat den zuständigen Stellen vorgelegt worden sind: **Afghanistan, Armenien, Haiti, Kambodscha, Salomon-Inseln, Sierra Leone, Somalia, Turkmenistan und Usbekistan.**

70. In Entsprechung eines Aufrufs des Generaldirektors, der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, höchste Priorität einzuräumen, haben einige Regierungen besonders rasch Informationen über Maßnahmen erteilt, die sie im Hinblick auf die Vorlage dieser auf der 87. Tagung der Konferenz am 17. Juni 1999 angenommenen Urkunde ergriffen haben (zum Übereinkommen Nr. 182 sind 156 Ratifikationen eingegangen). Der Ausschuß ist darüber besorgt, daß einige Staaten zwar das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert haben, jedoch in bezug auf die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen einen erheblichen Rückstand aufweisen. Einige dieser Länder (**Belize, Bosnien-Herzegowina, Dominica, Dschibuti, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kongo, Laotische Demokratische Volksrepublik, Madagaskar, Mali, Saint Lucia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Zentralafrikanische Republik**) wurden bereits in früheren Berichten erwähnt.

71. Diese Situation ist für den Ausschuß Anlaß zu großer Besorgnis. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß es für die in den Absätzen 69 und 70 erwähnten Länder schwierig oder sogar unmöglich ist, den Rückstand aufzuholen. Außerdem werden in diesen Ländern weder die Parlamente noch die Zivilgesellschaft regelmäßig über die Annahme neuer Urkunden durch die Konferenz informiert, was den eigentlichen Zweck der in den vorangehenden Absätzen erläuterten Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden zunichte macht.

72. Der Ausschuß hofft, daß er in seinem nächsten Bericht diesbezügliche Fortschritte vermerken kann. Er erinnert daran, daß den Regierungen die Möglichkeit offen steht, die IAO um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

### **Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden**

73. Gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrates<sup>26</sup> wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, die Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947, die Empfehlung Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und die Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, vorzulegen.

74. Insgesamt wurden 884 Berichte angefordert, von denen 453 eingingen<sup>27</sup>. Dies entspricht 51,24 Prozent der angeforderten Berichte.

75. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die folgenden 29 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Albanien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominikanische Republik, Dschibuti, Guinea, Guyana, Kap Verde, Kasachstan, Kirgistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Liberia, Salomon-Inseln, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda und Usbekistan.**

76. Der Ausschuß fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.

<sup>26</sup> Verwaltungsratsdok. GB.288/LILS/7.

<sup>27</sup> IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, 2006.

**77.** Teil 3 dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)<sup>28</sup> enthält die Allgemeine Erhebung über die Arbeitsaufsicht. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzt.

---

<sup>28</sup> Liegt deutsch nicht vor.

### **III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden**

#### **A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen**

78. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen darüber haben, wie die Übereinkommen durchgeführt werden. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die befragt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: die Internationale Atomenergie-Organisation;
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: die FAO, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976: die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: die FAO, die Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975: die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: die FAO, das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO.

## **B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen**

79. Die internationalen Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte sind komplementär und stärken sich gegenseitig. Der Ausschuß betont daher, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen hinsichtlich ihrer Durchführung und Überwachung ist. Erleichtert wird dieser Prozeß durch die schriftlichen Berichte und mündlichen Informationen, die das Amt den Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen gemäß den mit jedem dieser Organe vorhandenen Vereinbarungen regelmäßig übermittelt. Seit der letzten Tagung des Ausschusses sind Tätigkeiten in bezug auf die Organe durchgeführt worden, die für die Überwachung der Anwendung der folgenden Urkunden zuständig sind:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zwei Tagungen);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (drei Tagungen);
- Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (zwei Tagungen);
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (zwei Tagungen);
- Konvention über die Rechte des Kindes (drei Tagungen);
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (zwei Tagungen).

80. Das Amt hat gute Arbeitsbeziehungen zu all diesen Vertragsorganen aufgebaut. Es war auf der Vierten gemeinsamen Tagung der Menschenrechtsvertragsorgane (Juni 2005) vertreten, auf der eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Organen und der IAO erörtert wurde.

81. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen aufgrund dieser Tätigkeiten weiterhin auf von der IAO bereitgestellte Informationen Bezug genommen und Maßnahmen empfohlen haben, mit denen die Kommentare des Sachverständigenausschusses und anderer Aufsichtsgremien der IAO umgesetzt werden. Der Sachverständigenausschuß hat seinerseits die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen weiterhin aufmerksam verfolgt und deren Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. In den letzten Jahren war dies insbesondere der Fall in den Bereichen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung.

82. Die Mitglieder des Ausschusses beteiligten sich in persönlicher Eigenschaft mit Vertretern des Amtes an einer Sachverständigentagung (im April 2005), deren Ziel darin bestand, einen allgemeinen Kommentar zum Recht auf Soziale Sicherheit (Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) durch den Ausschuß der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuarbeiten. Sie beteiligten sich ferner an einer Konferenz über die Frage eines Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit dem ein individuelles Klageverfahren eingerichtet werden soll (im September 2005). Außerdem traf der Sachverständigenausschuß am 22. November 2005 mit dem Ausschuß der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für einen Meinungsaustausch zusammen. Die beiden Ausschüsse erörterten den vom Ausschuß vorgesehenen allgemeinen Kommentar und die diesbezügliche Relevanz der die Soziale Sicherheit betreffenden internationalen Arbeitsnormen.

## **C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll**

83. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuß 17 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bzw. deren Zusatzprotokoll. Der Ausschuß stellte fest, daß die Vertragsparteien der Ordnung<sup>29</sup> und des Zusatzprotokolls diese weiterhin weitgehend durchführen. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuß die Berichte über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Ana Gomez-Herodero. Die Schlußfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuß für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Vertreter der IAO werden sich im nächsten Jahr als technische Berater an der Tagung dieses Ausschusses beteiligen, auf der die Schlußfolgerungen des Sachverständigenausschusses behandelt werden.

<sup>29</sup> Die Europäische Ordnung trat 2005 in bezug auf Estland und Slowenien in Kraft und wurde von Litauen unterzeichnet.

## **D. Die Menschenrechte betreffende Fragen**

**84.** Der Ausschuß begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit mit einer Reihe von internationalen Organisationen und Gremien mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Relevanz der internationalen Arbeitsnormen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verbessern. Seit der letzten Tagung des Ausschusses erstreckte sich diese Zusammenarbeit auf die Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, das ständige Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker, die Europäische Kommission und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

**85.** Abschließend möchte der Ausschuß erneut seine Anerkennung der unschätzbaren Hilfe der Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Kompetenz und Arbeitseifer es dem Ausschuß ermöglichten, seine immer umfangreicheren und schwierigeren Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 9. Dezember 2005

(Gezeichnet) Robyn Layton, QC,  
Vorsitzende

Al-Fuzaie,  
Berichterstatter

## **Anhang zum Allgemeinen Bericht**

### **Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen**

#### **Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)**

Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit sowie Professor für Arbeitsrecht, Universität von Buenos Aires; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments, ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit.

#### **Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),**

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen islamischen Zentrums für Mediation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris).

#### **Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),**

Richter am Berufungsgericht des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Granada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

#### **Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),**

Stellvertretende Kanzlerin, Universität von Pennsylvania; Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaft und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; Kuratorin und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik; Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

#### **Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika),**

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

#### **Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),**

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division; LL B, LL M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (London, 1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminie-

zung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigenengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04); Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (2003-); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-); Präsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Ausschußmitglied des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

### **Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Mitglied der nationalen Anwaltsvereinigung und des mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); Sozialberaterin und Mitglied des Verwaltungsrates des Nationalen Fraueninstituts, Präsidentin der Föderation für Familienplanung/westliche Hemisphäre (IPPF/WHR). Frau Esponda Espinosa war Präsidentin des Senats von Mexiko und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; Sekretärin des Repräsentantenhauses; Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses und Mitglied des Arbeits- und Sozialversicherungsausschusses; Präsidentin des Kongresses des Staates Chiapas; Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen; Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

### **Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)**

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

### **Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien),**

Richterin am Obersten Gerichtshof von Südastralien; LL.B, LL.M, Rechtsanwältin; ehemalige Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südastralischen Arbeitsgerichts und der Südastralischen Arbeitskommission; ehemalige stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung; Berichterstatterin für einen Kinderschutzrahmen für Südastralien; ehemalige Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südastralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; ehemalige Direktorin der National Rail Cooperation; ehemalige Kommissarin der Krankenversicherungskommission; ehemalige Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehemalige ehrenamtliche Anwältin für den Südastralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; ehemalige Anwältin des Zentralrats für Eingeborenenland; ehemalige Vorsitzende des Südastralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

### **Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),**

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Nanterre Tribunal de Grande Instance (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Pontoise Tribunal de Grande Instance (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

### **Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation),**

Richter am Verfassungsgericht der Russischen Föderation; Professor für Arbeitsrecht (Rechtsfakultät der staatlichen Universität von Sankt Petersburg); Doktor der Rechtswissenschaft; Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht; ehemaliger Direktor der Interregionalen Vereinigung der Rechtsfakultäten; Sachverständiger des Ausschusses für Arbeitsfragen der Staatsduma und der Regionalen Gesetzgebenden Versammlung von St. Petersburg.

### **Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien),**

Fachanwalt für Arbeitsbeziehungen (São Paulo); Titularprofessor für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der öffentlichen Universität von São Paulo und der juristischen Fakultät der privaten Päpstlich-Katholischen Universität von São Paulo; Präsident der Arcadas-Stiftung zur Unterstützung der Rechtsfakultät der Universität von São Paulo; Gründer und Präsident des der Universität von São Paulo angeschlossenen Zentrums für das Studium internationaler Arbeitsnormen; Professor honoris causa der ICA-Universität von Peru und der Universität Constantin Brancusi (Rumänien); akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Träger des vom Präsident Brasiliens verliehenen Preises „Honor y Mérito del Trabajo“ für seinen Beitrag zur Entwicklung des Arbeitsrechts;

Ehrenmitglied des Verbands der Fachanwälte für Arbeitsrecht (São Paulo); Ehrenpräsident der „Asociación Iberoamericana de Derecho del Trabajo y Seguridad Social“ (Buenos Aires, Argentinien); Ehrenpräsident der „Academia Nacional do Direito do Trabalho“ (Rio de Janeiro); Mitglied der Internationalen Rechts- und Wirtschaftsakademie (São Paulo); ordentliches Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“ (Madrid); Mitglied der Nationalen Kommission für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen im Bereich der Arbeitsreformen.

**Frau Angelika NUSSBERGER (Deutschland),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt (DG II) des Europarates (2001-02).

**Frau Ruma PAL (Indien),**

Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens seit 2000; ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; Mitglied des Allgemeinen Rates der Rechtsfakultät der Universität von Indien; Mitglied des Exekutiv Ausschusses der Nationalen Rechtsakademie; Mitglied des Allgemeinen Rates und Exekutivrates der westbengalischen Universität für Rechtswissenschaft; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied der Internationalen Vereinigung weiblicher Richter; Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien.

**Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),**

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva und der Goldmedaille für Arbeit; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábiba; ehemaliger Präsident der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

**Herr Amadou SÔ (Senegal),**

Ehrenpräsident des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichts; ehemaliger Präsident der Abteilung für Sozial- und Verwaltungsrecht des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Generalsekretär des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Berater des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Präsident der Sozialkammer des Berufungsgerichts; ehemaliger Direktor des Rechtsamts; ehemaliger Berater des Berufungsgerichts; ehemaliger Präsident des Arbeitsgerichts von Dakar; ehemaliger Prüfer am Obersten Gerichtshof; ehemaliger Inspektor der Eisenbahnen.

**Herr Budislav VUKAS (Kroatien),**

Professor für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs; Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE; Mitglied des Internationalen Rates für Umweltrecht; Mitglied der Kommission für Umweltrecht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen.

**Herr Yozo YOKOTA (Japan),**

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Mitglied der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen.